



**Baden-Württemberg**

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

# **Datenschutzrechtliche Hinweise zu Inkassounternehmen und Auskunfteien**

**- Stand: 1. Februar 2017 -**

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
Telefon 0711/615541-0  
Telefax 0711/615541-15  
E-Mail: [poststelle@lfd.bwl.de](mailto:poststelle@lfd.bwl.de)  
(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via  
Telefax übertragen werden.)  
PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962  
Homepage: [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)**

## A. Inkassowesen

### 1.) Geltendmachen einer Forderung

a) Zum Zwecke des **Geltendmachens von Forderungen** können Gläubiger **Inkassounternehmen** und **Rechtsanwälte einschalten**. Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) dürfen an diese die erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Besonderheiten gibt es dabei für **besonders geschützte Daten**:

Nach § 206 des Strafgesetzbuches (StGB) ist die Verletzung des **Fernmeldeheimnisses** strafbar. Der EuGH (RDV 2013, 32) lässt jedoch - im Ergebnis - in extensiver Auslegung des § 97 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu, dass die Fernmelde-Verkehrsdaten nicht nur Dritten zu Abrechnungszwecken zugänglich gemacht werden dürfen, sondern dass derartige Forderungen sogar abgetreten werden können, wenn sich das Telekommunikationsunternehmen bei dem Erwerber der Forderung eine maßgebliche Einflussnahme auf die diesbezügliche Datenverarbeitung vorbehält.

**Medizinische Daten** werden durch die § 203 StGB, § 28 Abs. 6 ff., § 3 Abs. 9 BDSG besonders geschützt. Ihre Weitergabe an Dritte ist u. a. nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Damit ist die Einschaltung eines Abrechnungsunternehmens oder die Abtretung der Honorarforderung nur mit Einwilligung des Patienten möglich (vgl. BGH NJW 2014, 141; LG Mannheim ZD 2015, 183 für die Einwilligung bei Minderjährigkeit). Doch kann der Arzt ggf. einen Anwalt zur Durchsetzung seiner Ansprüche einschalten. Allerdings lässt § 48 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) die Verarbeitung von Patientendaten durch Rechenzentren unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Für **Anwälte** gibt es weder im BDSG noch in einer Spezialvorschrift einen Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung von Mandatendaten durch Dritte. Das gilt auch für die Abtretung entsprechender Forderungen. Nach § 2 Abs. 3 der Rechtsanwaltsberufsordnung (BORA) ist es lediglich zulässig, Verfahrensabläufe outsource zu, soweit das sozialadäquat ist, etwa zur Aktenvernichtung oder zur Systembetreuung.

b) **Gläubiger** und von diesen beauftragte **Inkassounternehmen** und **Rechtsanwälte** (vgl. KG Berlin ZD 2016, 289) können aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BDSG **personenbezogene Daten** über einen Schuldner **erheben, verarbeiten** und nutzen, soweit sie das zur Durchsetzung eines Anspruchs für erforderlich halten dürfen (vgl. Simitis u.a., BDSG, 8. Aufl., § 28 RN 106 ff.). Dazu gehören auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Recherchen über den Aufenthaltsort des Schuldners oder dessen Arbeitgeber.

Wenden sich **Inkassounternehmen** und **Rechtsanwälte** zur Durchsetzung einer Forderung an Privatpersonen (Schuldner), müssen jene nach § 11a Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) bzw. § 43 Abs. 1 der Bundesrechtsanwalts-

ordnung (BRAO) mit der ersten Geltendmachung klar und verständlich auf folgendes **hinweisen**:

- Name oder Firma des Auftraggebers,
- Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
- wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
- wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
- wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
- wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf **Anfrage** des Schuldners sind folgende Informationen **ergänzend mitzuteilen**:

- eine ladungsfähige Anschrift des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
- der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
- bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

## 2.) Einmeldung bei einer Auskunft

„**Säumige Schuldner**“ können nach § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG können bei einer **Wirtschaftsauskunft eingemeldet** werden, wenn sie eine **Forderung** trotz Fälligkeit **nicht**, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig **erfüllt** haben („Grundereignis“; vgl. BGH NJW 1986, 2505; OLG München WM 2020,1901; OLG Saarbrücken VersR 2012, 371). Dabei sind die Interessen des Gläubigers oder Belange des Schuldners unerheblich (vgl. AG Münster ZD 2014,153; OLG Saarbrücken, Urt. v. 2.11.2011 - 5 U 187/11 -). Vielmehr ist grundsätzlich von einem **berechtigten Interesse** der **Auskunft** i. S. des § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG, Dritte vor unzuverlässigen Vertragspartnern zu warnen, auszugehen (KG Berlin, Beschl. v. 23.8.2011 - 4 W 43/11-; OLG Düsseldorf ZD 2015, 336; BGH ZD 2016, 328). Auch kommt es nicht darauf an, ob der Einmeldende dazu vom Gläubiger bevollmächtigt wurde (vgl. KG Berlin ZD 2016, 289).

a) **Voraussetzung** für eine **zulässige Einmeldung** ist, dass die **Forderung besteht** und den **Schuldner betrifft**. Auch darf **nicht einredebehaftet**, insbesondere nicht verjährt sein (vgl. LG Berlin Datenschutz-Berater 2012, 69; KG Berlin ZD 2016, 289; LG Stuttgart, Urt. v. 30.6.2016 - 28 O 68/16 -; OLG Frankfurt/M ZD 2013, 134). Ferner darf die Übermittlung **nicht rechtsmissbräuchlich** sein (AG Ahlen, Urt. v. 8.10.2013 - 30 C 209/13; BGH CR 2016, 136). Hinzukommen muss, dass

- die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes **Urteil** festgestellt worden ist oder ein **Schuldtitel** nach § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO; z.B. **Vollstreckungsbescheid**) vorliegt (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG). Der Betroffene kann sich nicht darauf berufen, der Titel sei zu Unrecht ergangen, solange dieser nicht wieder aufgehoben worden ist (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 2.11.2011 - 5 U 187/11 -). Doch ist die Einmeldung bei der Auskunftei nicht zulässig, wenn dem gerichtlichen Titel eine bestrittene Forderung i.S. des § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG zugrunde liegt und diese innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Titel vollstreckbar geworden ist, erfüllt wird (Krämer, NJW 2012, 3201; a. A. AG Münster ZD 2014, 153). Sonst brächte die Weigerung der Bezahlung einer für zunächst unbegründet erachteten Forderung für den Betroffenen vor der gerichtlichen Klärung ein Bonitätsrisiko mit sich;
- die Forderung nach § 178 der **Insolvenzordnung** (InsO) festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüftermin bestritten worden ist (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG);
- der Schuldner die **Forderung ausdrücklich anerkannt** hat (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG), wobei ein konkludentes Verhalten des Schuldners, etwa durch die Leistung einer Teilzahlung i. S. des § 212 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mangels „Ausdrücklichkeit“ nicht ausreicht (vgl. LG Saarbrücken NJW 2013, 87; Ehmann in Simitis u.a., a.a.O., § 28a RN 40). Vielmehr muss der Schuldner bewusst zum Ausdruck bringen, dass er die Forderung, wenn auch verspätet, begleichen will; oder
- das der Forderung zugrundeliegende **Vertragsverhältnis** (z.B. Miet- oder Telekommunikationsvertrag, Stromlieferung) aufgrund von Zahlungsrückständen **fristlos gekündigt** werden kann (Kramer, Datenschutz-Berater 2016, 112) und die verantwortliche Stelle den Schuldner über die bevorstehende Übermittlung des Inkassovorgangs an eine Auskunftei unterrichtet hat (§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BDSG; LG Stuttgart, Urt. v. 30.6.2016 - 28 O 68/16 -; AG Frankfurt/M ZD 2013, 350). Dabei ist es unerheblich, ob der Betroffene die Forderung bestritten hat (OLG Frankfurt/M ZD 2016, 331; a. A. AG Ahlen ZD 2014, 202, wonach auch hier die Einmeldung nur zulässig sein soll, wenn die Forderung nicht bestritten worden ist).

Die **Übermittlung** an eine Auskunftei ist ferner nach **§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG zulässig** (KG Berlin, Urt. v. 17.2.2016 - 26 U 197/12 -), wenn

- der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich **gemahnt** worden ist,

- zwischen dem **Zugang** der **ersten Mahnung** beim Schuldner und dem **Tag der Übermittlung** an die Auskunftfei mindestens **vier Wochen** liegen, wobei sich die Fristberechnung nach §§ 186 ff. BGB richtet (vgl. Ehmann in Simitis u.a., a.a.O., § 20a RN 58),
- der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung **rechtzeitig** vor der Übermittlung, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende **Einmeldung unterrichtet** worden ist (LG Stuttgart, Urt. v. 30.6.2016 - 28 O 68/16 -) und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass er die Einmeldung durch **einfaches Bestreiten** der Forderung **verhindern** kann (OLG Düsseldorf CR 2013, 579; BGH NJW 2015, 3508; Abel, Datenschutz-Berater 2013, 204; a. A. OLG Hamburg CR 2014, 56). Der Hinweis, dass nur „unbestrittene“ Forderungen eingemeldet würden, ist dabei nicht ausreichend (vgl. Vahle, Datenschutz-Berater 2014, 39 f.) Die **Drohung** mit einer Einmeldung ist **rechtswidrig**, wenn die Forderung bereits bestritten worden ist (OLG Celle RDV 2014, 108; LG Darmstadt RDV 2015, 100; vgl. Vahle, Datenschutz-Berater 2015, 40). Die **Androhung** kann **strafbar** sein, wenn der Drohende in Kauf nimmt, dass die **Forderung zivilrechtlich nicht gerechtfertigt** ist (vgl. BGH NJW 2014, 401; 711). So soll verhindert werden, dass der Betroffene aus Furcht vor Bonitätsnachteilen eine Forderung begleicht, obwohl er diese für unbegründet hält (BGH NJW 2015, 3508). Wird in einem Mahnschreiben eine nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 d) BDSG unzulässige Meldung an eine Auskunftfei zumindest irreführend in Aussicht gestellt, ist das datenschutz- und wettbewerbswidrig. Dem klagenden Verbraucherschutzverband steht, nachdem der Unterlassungsanspruch im Verfahren anerkannt wurde, auch die Erstattung der durch die zuvor ergangene Abmahnung entstandenen Kosten zu (LG Darmstadt RDV 2015, 100). Die unberechtigte Drohung mit der Einmeldung bei einer Auskunftfei stellt eine unlautere Handlung durch Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des betreffenden Kunden i. S. d. § 4a Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar (OLG Düsseldorf CR 2013, 579).
- der Schuldner die **Forderung nicht bestritten** hat (AG Frankfurt/M ZD 2013, 350). Unter Bestreiten in diesem Sinne ist auch das Vorbringen von **Einwendungen** zu verstehen (vgl. KG Berlin ZD 2016, 289). Dabei kann der Betroffene beispielsweise dartun, er sei nicht Titelschuldner bzw. der Titel sei ihm nicht zugestellt worden, nicht jedoch, dass der Titel zu Unrecht ergangen sei, wenn er vollstreckbar geworden ist (vgl. OLG Saarbrücken VersR 2012, 371). Eine **Begründung** für das Bestreiten ist **nicht erforderlich**, da die Beweislast für die Rechtmäßigkeit einer Forderung grundsätzlich beim Gläubiger liegt (BGHZ 113, 222; Ehmann in Simitis u. a., a.a.O.; § 28a RN 46 ff.; vgl. BGH CR 2016, 135; a. A. Kramer, a.a.O., der ein Bestreiten „mit triftigen Gründen“ verlangt). Die Einmeldung wird im Falle des Bestreitens auch dann nicht zulässig, wenn die Einwendungen widerlegt werden, da mit dem Bestreiten eine der Einmeldevoraussetzungen i. S. des § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG entfallen ist. Das Bestreiten kann auch noch nach der Einmeldung gegenüber dem Gläubiger, dem Inkassounternehmen oder der Auskunftfei bzw. durch Erheben eines **Rechtsbehelfs** (negative Feststellungsklage, Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid) erfolgen (Ehmann, a.a.O. RN 68; vgl. OLG München WM 2010, 1901). Im Falle des **nachträglichen Bestreitens** muss die einmeldende Stelle die Auskunftfei

innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung davon unterrichten (§ 28a Abs. 3 BDSG). Hat der Schuldner die Forderung bestritten, kann diese erst - wieder - bei einer Auskunft eingemeldet werden, wenn er den die Forderung bestätigenden gerichtlichen Titel nicht binnen einer angemessenen Zeit, nachdem dieser vollstreckbar geworden ist, erfüllt (Krämer, NJW 2012, 3201).

Bei **Forderungen i. S. des § 28a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BDSG** kommt als Einmeldevoraussetzung hinzu, dass wenn ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt tätig geworden ist, die **Hinweise nach dem RDG bzw. der BRAO** erteilt wurden. Ferner muss die **Ankündigung der „bevorstehende Übermittlung“** i. S. des § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 c) und Nr. 5 BDSG folgende Informationen enthalten (vgl. Kramer, a.a.O.):

- Hinweis auf die Absicht der Übermittlung,
- Bezeichnung der Daten, die übermittelt werden sollen,
- Benennung des konkreten Empfängers der zu übermittelnden Informationen,
- Darlegung, auf welche konkrete Forderung sich die Übermittlung bezieht, und
- beabsichtigter Zeitpunkt der Übermittlung.

Die einmeldende Stelle **darf** der Auskunft „**ergänzende Angaben**“ aus dem Inkassoverfahren (z. B. „Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids“) übermitteln, die dem Datensatz zu dem „Grundereignis“ **hinzugespeichert** werden können (Krämer, NJW 2012, 3201, m.w.N.; KG Berlin ZD 2016, 289). Es dürfen also neben der Höhe der Forderung auch Informationen zum Grund der Forderung oder zum Zahlungsverhalten des Schuldners gespeichert werden (KG Berlin ZD 2016, 289). Wenn es sich um ein für den Schuldner **günstiges Ereignis** (z. B. „verspätete Erfüllung“) handelt, **muss** die Auskunft nach § 28a Abs. 3 BDSG vom Gläubiger oder dem Inkassounternehmen davon **unterrichtet** werden (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739), damit dieser Umstand dort bei der Prüfung nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG, ob eine Löschung des Datensatzes geboten oder eine Verlängerung der Speicherung zulässig ist, berücksichtigt werden kann.

Betrifft die Bonitätsnegativangabe eine „**Kleinstgesellschaft**“, kann diese der Auskunft zusammen mit den Personalangaben der **Gesellschafter** oder der **Geschäftsführer** mitgeteilt werden, da hier zwischen der Gesellschaft und den „hinter“ ihr stehenden Personen eine enge wirtschaftliche Bindung besteht. Die Auskunft kann jeweils einen Datensatz zu diesen Personen und zu deren Unternehmen anlegen und darin dieselben Angaben speichern. Das betrifft insbesondere den Alleinaktionär, die Ein-Mann-GmbH und die **Einzelfirmen** (vgl. BGH NJW 1985, 2505; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 15.05.2009 - 10 ME 385/08 -; VG Wiesbaden, Urt. v. 07.12.2007 - 6 E 928/07 -; BGH NJW 2003, 2904; LG Berlin, Urt. v. 27.11.2013 - 10 O 125/13 -).

Das **Einverständnis des Schuldners** für die Einmeldungen ist **nicht erforderlich**. Seine Unterrichtung vor der Übermittlung an eine Auskunft ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BDSG geboten. **Vereinbarungen** der übermittelnden Stelle mit dem Schuldner bzw. mit der Auskunft, die vom Gesetz zu seinem **Nachteil abweichen**, insbesondere dass Einmeldungen auch vorgenommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 28a Ab-

satz 1 Satz 1 BDSG nicht vorliegen, sind grundsätzlich **unwirksam** (vgl. OLG München WM 2010, 1901).

b) Eine **Einmeldung** ist **unzulässig**, wenn

- die zu übermittelnden Daten **inhaltlich unzutreffend** sind (KG Berlin, Beschl. v. 23.8.2011 - 4 W 43/11-; OLG Frankfurt, Urte. v. 18.6.2008 - 23 U 221/07 -),
- die **Einmeldevoraussetzungen des § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG nicht vorliegen** (vgl. OLG Saarbrücken, Urte. v. 2.11.2011 - 5 U 187/11 -; KG Berlin ZD 2016, 289). Das ist insbesondere der Fall, wenn die Person, die eingemeldet werden soll, **nicht Schuldner der Forderung** ist, oder diese **unbegründet** ist (vgl. OLG Frankfurt/M ZD 2012, 473; 2015, 529),
- die Forderung **einredebehaftet**, insbesondere **verjährt** ist (vgl. OLG Frankfurt/M ZD 2013, 134),
- die **Einmeldung rechtsmissbräuchlich** ist. Das kann der Fall sein, wenn zwischen der letztmaligen Geltendmachung der offenen Forderung und der beabsichtigten Einmeldung mehr als vier Jahre liegen und der Schuldner sich nicht der Durchsetzung der Forderung entzogen hat (vgl. AG Ahlen, Urte. v. 8.10.2013 - 30 C 209/13 -; OLG Saarbrücken, Urte. v. 2.11.2011 - 5 U 187/11-; KG Berlin, Urte. v. 17.2.2016 - 26 U 197/12 -), oder wenn es sich lediglich um eine kleine Forderung handelt (vgl. BGH CR 2016, 136) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene auch künftig selbst kleine Beträge nicht ohne weiteres bezahlen will (vgl. BGH MMR 2011, 409; OLG Saarbrücken RDV 2002, 239),
- an die Stelle einer bestrittenen Forderung ein außergerichtlicher oder gerichtlicher **Vergleich** getreten ist (vgl. LG Berlin ZD 2012, 41). Erfüllt der Schuldner diesen nicht ordnungsgemäß, kann diese Tatsache unter den Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG eingemeldet werden, oder
- der Erlass eines **Mahnbescheids** (AG Coburg NJW 2016, 3107) oder eines **Vollstreckungsbescheids abgelehnt** worden oder zugunsten des Schuldners ein **klageabweisendes Urteil** ergangen ist.

Andererseits gilt ein **Schuldner** auch dann **als säumig** und darf bei einer Auskunft eingemeldet werden, wenn er eine Forderung grundlos erst **verspätet**, wenn auch vollständig nebst Mahnkosten u. dgl. **beglichen** hat, oder wenn mit ihm zur Begleichung seiner Zahlungsrückstände ein **Ratenzahlungsvergleich** geschlossen worden ist (KG Berlin, Beschl. v. 23.08.2011 - 4 W 43/11 -; OLG Frankfurt/M ZD 2011, 494). Auch steht ein **Widerspruch des Schuldners** gegen die **Einmeldung** nach **§ 35 Abs. 5 BDSG** der Übermittlung an eine Auskunft mangels berechtigten Interesses grundsätzlich **nicht entgegen** (OLG Frankfurt/M ZD 2011, 494; KG Berlin ZD 2016, 289).

Ein **Inkassounternehmen** muss nach § 34 Absatz 7, § 33 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 b) BDSG **Selbstauskunftersuchen genauso wenig wie ein Anwalt beantworten**, da es sonst u. U. die Prozesstaktik des Gläubigers offenbart werden müsste.



Nach Abschluss des Inkassoverfahrens muss das Inkassounternehmen die diesbezüglichen **Unterlagen** noch so lange **aufbewahren**, wie üblicherweise mit Rückfragen etwa seitens der Auskunft, an die Daten übermittelt wurden, mit Prozessen oder mit Datenschutzkontrollen zu rechnen ist. Ihre Nutzung ist nur noch für diese Zwecke zulässig (vgl. EuGH, Urt. v. 7.5.2009 - C-553/07 -).

### 3.) Rechte des Betroffenen

Die **rechtswidrige Übermittlung** einer abträglichen Information zum Zahlungsverhalten einer Person verletzt deren allgemeines Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (LG Berlin ZD 2012, 41). Um sich dagegen zur Wehr zu setzen, hat diesere folgende Möglichkeiten:

- Besteht die Gefahr, dass ein Datum an eine Auskunft übermittelt wird, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, steht dem Betroffenen ein **Unterlassungsanspruch** nach §§ 1004, 823 Abs. 1 und 2 BGB i.V. mit § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG, § 824 BGB gegen die Stelle zu, die die Einmeldung beabsichtigt. Den Betroffenen trifft die Beweislast für die bevorstehende Übermittlung, für die Unwahrheit des Datums und ggf. für die zu befürchtende Kreditgefährdung, während die übermittelnde Stelle zu beweisen hat, dass die Übermittlungsvoraussetzungen i.S. des § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG vorliegen (vgl. BGH NJW 1984, 436; LG Verden, Urt. v. 13.12.2010 - 4 O 342/10 -; OLG Frankfurt/M ZD 2011, 35; LG Berlin ZD 2012, 41). Wenn sich das Inkassounternehmen eines Titels berührt, der den Betroffenen nicht betrifft, kann er im Wege einer Klage feststellen lassen, dass er nicht Vollstreckungsschuldner ist. Denkbar ist auch die Erhebung einer Vollstreckungsabwehrklage in analoger Anwendung des § 767 der Zivilprozessordnung (ZPO).
- Hat die einmeldende Stelle Daten an eine Auskunft rechtswidrigerweise übermittelt, ist sie verpflichtet, die Einmeldung dort nach §§ 1004, 823 Abs. 1 und 2 BGB, § 28a Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG zu **widerrufen** oder **berichtigen** zu lassen (OLG Saarbrücken VersR 2012, 371; AG Frankfurt/M ZD 2013, 350; LG Berlin ZD 2012, 41; KG Berlin VuR 2012, 368; vgl. KG Berlin ZD 2016, 289; BGH ZD 2016, 328; LG Stuttgart, Urt. v. 30.6.2016 - 28 O 68/16 -). Wird das berechtigte Interesse i.S. des § 28a Absatz 1 Satz 1 BDSG an der Einmeldung bestritten, ist die einmeldende Stelle beweispflichtig, dass ein solches vorliegt. Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass an der Einmeldung säumiger Schuldner bei einer Wirtschaftsauskunft grundsätzlich ein derartiges berechtigtes Interesse besteht (KG Berlin, Beschl. v. 23.8.2011 - 4 W 43/11-; OLG Düsseldorf ZD 2015, 336; BGH ZD 2016, 328), doch kann dieses ausnahmsweise fehlen, wenn der Betroffene den Zugang des ihn zur Zahlung verpflichtenden Titels bestreitet oder wenn andere Gesamtschuldner anstelle des Betroffenen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind (OLG München WM 2010, 1901). Ansonsten liegt die Beweislast für den Widerrufs- bzw. Berichtigungsanspruch beim Betroffenen. Das gilt auch für die Behauptung, er sei nicht Titelschuldner. Der Einwand, ein bestehender, ihn verpflichtender Titel sei zu Unrecht ergangen, ist unerheblich, solange dieser nicht aufgehoben worden ist (OLG Saarbrücken VersR 2012, 371). Doch hat die einmeldende Stelle dem Betroffenen Auskunft zu erteilen,

an welche Empfänger die ihn betreffenden Daten übermittelt worden sind (OLG Karlsruhe MDR 2009, 156). Ein offensichtlicher Schreibfehler bei der Einmeldung, der am sachlichen Gehalt der Mitteilung nichts ändert, begründet keinen Widerrufs-, sondern nur einen Berichtigungsanspruch (OLG Düsseldorf ZD 2015, 336).

- **Entfallen die Übermittlungsvoraussetzungen** nach der Einmeldung, insbesondere wenn eine Forderung nachträglich nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 d) BDSG bestritten wird, oder wenn an die Stelle der ursprünglichen, nicht beglichenen Forderung ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich tritt, muss die einmeldende Stelle die Auskunft nach § 28a Absatz 3 BDSG innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der **Änderung** unterrichten (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 23.08.2011 - 4 W 43/11 -), damit diese das Datum löschen kann. Dasselbe gilt, wenn in dem Inkassoverfahren ein für den Schuldner günstiges Ereignis, das die Einmeldevoraussetzungen nicht entfallen lässt - etwa die verspätete Begleichung des geschuldeten Betrags -, eingetreten ist, da die Auskunft dieses dem Datensatz des Schuldners zuzuspeichern hat (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739). Diese Benachrichtigungspflicht gilt erst recht, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einmeldung der Forderung von Anfang an unzulässig war (Ehmann in Simitis u. a., a.a.O., § 28a RN 103). Hier hat die Auskunft die Angabe umgehend zu löschen. In all diesen Fällen muss die Auskunft unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 7 BDSG die **Drittempfänger benachrichtigen**.
- Ist dem Betroffenen infolge der rechtswidrigen Datenverarbeitung durch die einmeldende Stelle ein **Schaden** entstanden - dazu gehören auch die vorgegerichtlichen Anwaltskosten (OLG München WM 2010, 1901) -, steht ihm ein Anspruch auf **Schadenersatz** nach § 7 BDSG zu, es sei denn, jene hat die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet. Von letzterem ist insbesondere dann nicht auszugehen, wenn ein Inkassounternehmen oder ein Anwalt vor der Einmeldung einer angeblichen Forderung nicht ausreichend geprüft hat, ob diese existiert, nicht verjährt ist und die Einmeldevoraussetzungen erfüllt sind. Die Schadensersatzansprüche können auch wegen Verstoßes gegen Vertragspflichten - etwa gegenüber einer Bank (vgl. OLG Karlsruhe MDR 2009, 156; KG Berlin VuR 2012, 367) - oder gestützt auf sonstige deliktische Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden (OLG München WM 2010, 1901; AG Halle ZD 2013, 456; KG Berlin VuR 2012, 367; Vahle, Datenschutz-Berater 2012, 68; 2013, 230; Plath, BDSG, § 7 RN 25 f.).
- Die **rechtswidrige Übermittlung** von personenbezogenen Daten an eine Auskunft ist nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 BDSG **bußgeldbewehrt**. Dasselbe gilt nach § 43 Abs. 1 Nr. 4a BDSG, wenn die einmeldende Stelle die Auskunft von nachträglich eingetretenen Änderungen zugunsten des Betroffenen nach § 28a Absatz 3 BDSG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet. Die zur Verfolgung zuständige Behörde ist in Baden-Württemberg das **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Zentrale Bußgeldstelle (Referat 85), Kapellenstr. 17, 76131 Karlsruhe.
- **Inkassounternehmen**, die den Schuldner nicht nach **§ 11a RDG** ausreichend informieren, begehen eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 RDG. Zuständige Bußgeldstelle ist der jeweilige Landgerichtspräsident, an

den auch Beschwerden über die Inkassounternehmen in seinem Gerichtsbezirk zu richten sind.

- Nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 des **Unterlassungsklagegesetzes** (UKlaG) können **Verbraucherschutzvereinigungen** gegen Inkassounternehmen vorgehen, wenn diese personenbezogene Daten eines Verbrauchers rechtswidrig erheben, nutzen oder weiterübermitteln.
- 

#### Weiterführende Literatur und Entscheidungen:

„Unberechtigte Inkassoforderungen“ siehe <http://www.kanzlei-hollweck.de/ratgeber/schutz-vor-inkasso/>

Jäckle, Vorgerichtliche Kosten eines Inkassounternehmens als Verzugsschaden, NJW 2013, 1393 ff., siehe auch § 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Schultz, Missbrauch des Mahnverfahrens durch Kapitalanleger, NJW 2014, 827 ff.

zum Thema „Abgrenzung zwischen erlaubnispflichtigem Inkasso und echtem Forderungsverkauf“ BGH, NJW 2014, 847

Goebel, Erstattungsfähige Rechtsverfolgungskosten bei Inkasso durch Rechtsdienstleister, NJW 2016, 3332

Fervers, Die Button-Lösung im Lichte der Rechtsgeschäftslehre, NJW 2016, 2289

Jäckle, Der Mitverschuldenseinwand bei der Kosten eines Inkassounternehmens, NJW 2016, 977

zum Thema „Betrug im standardisierten Abrechnungsverfahren“ BGH NJW 2015, 2202

Deckenbrock, Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten bei unberechtigter Geltendmachung vertraglicher Ansprüche, NJW 2009, 1247

zum Thema „Versuchte Nötigung durch Inkassooanwalt“ BGH NJW 2014, 401

zum Thema „Computerbetrug durch Antrag im automatisierten Mahnverfahren“ BGH NJW 2014, 711

## **B. Auskunfteien**

### 1.) Speicherung, Einmeldung und Datenerhebung

**Wirtschaftsauskunfteien** sind private gewerbliche Unternehmen, die **bonitätsrelevante Erkenntnisse** (Angaben zum Zahlungsverhalten und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen) über Privatpersonen und Unternehmen **erheben, sammeln, speichern und Dritten auf Anfrage übermitteln**, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einer solchen Information haben (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 2. 11. 2011 - 5 U 187/11 -; KG Berlin, Urt. v. 17.2.2016 - 26 U 197/12 -). Eine derartige gewerbliche Betätigung ist nach § 29 Absätze 1 und 2 BDSG, § 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung (GewO) gesetzlich zulässig und bedarf keiner Einwilligung des Betroffenen (vgl. BGH NJW 1986, 2505; OLG Frankfurt/M ZD 2011, 35). Nach § 29 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2 BDSG muss der **Verarbeitungszweck** für jede Datei vor Beginn der Datenverarbeitung festgelegt werden. Hat eine Auskunftei für eine Datei bestimmt, dass diese zur Warnung der Wirtschaft vor finanziell unzuverlässigen Personen und Unternehmen dienen soll, dürfen darin **nur bonitätsrelevante Informationen** gespeichert und diese - abgesehen vom Scoring (vgl. § 28b Nr. 2 BDSG) - zu **keinem anderen Zweck** als zur **Beantwortung von Bonitätsanfragen** genutzt werden. Die **Auskunftei** ist für die bei ihr gespeicherten Daten **verantwortliche datenverarbeitende Stelle** i.S. des § 3 Absatz 7 BDSG.

Die Auskunfteien dürfen **bonitätsrelevante Informationen** in personenbezogener Form **speichern**, ohne dass der Betroffene davon benachrichtigt werden muss, wenn

- ihnen diese von einer dazu **berechtigten Stelle** nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, § 28a Absatz 1 Satz 1 BDSG übermittelt werden und die **oben unter A. genannten Voraussetzungen** vorliegen, die den Schluss zulassen, dass der Betroffene **zahlungsunwillig** bzw. **zahlungsunfähig** ist (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 2.11.2011 - 5 U 187/11 -);
- es sich um Informationen von **Kreditinstituten** über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung von Darlehensverträgen, Bürgschaften, Scheckeinzugsgeschäften, Wechseleinzugsgeschäften und Reisescheckgeschäften nach **§ 28a Absatz 2 BDSG** handelt. Das gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben;
- die **Auskunfteien** aufgrund von § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG **selbst** bonitätsrelevante Angaben zu einer Person zum Zwecke der Bonitätsbeauskunftung und zur Verifizierung ihrer Speicherungen etwa anlässlich von Prüfungen nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG **erhoben** haben. Wirtschaftsauskunfteien können aufgrund von § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen bei Personen oder Unternehmen per E-Mail, per Telefax oder schriftlich, nicht jedoch telefonisch einholen (vgl. OLG Stuttgart ZD 2014, 144). Eine Auskunftspflicht besteht für die Betroffenen nicht;
- ihnen von **Dritten** nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 a) BDSG **bonitätsrelevante Angaben**, die nicht unter § 28a Absatz 1 Satz 1 BDSG fallen, zugänglich gemacht werden. Das sind alle **sachlichen Angaben**, die unmittelbar etwas über die **Zahlungswilligkeit und -fähigkeit** einer Person aussagen, also Informationen zu regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen sowie über Vermögens- und Einkommensverhältnisse wie auch Hinweise auf

Scheck- oder Lastschriftrückgaben (OLG Karlsruhe MDR 2009, 156). Ferner fallen darunter **persönliche Bonitätsnegativmerkmale**. Bei diesen handelt es sich um Angaben zur Person des Betroffenen selbst, die unmittelbaren Einfluss auf sein Verhalten im Geschäftsleben haben, etwa Wohnsitzlosigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Vorstrafen wegen Vermögensdelikten, erwiesene Verstöße gegen das Kreditwesen- und das Geldwäschegesetz, Steuerdelikte, Berufsverbote, Versagen als Geschäftsführer einer Gesellschaft oder aggressives Verhalten gegenüber Dritten im Geschäftsverkehr (vgl. OLG Düsseldorf MMR 2007, 387). Doch ist die Speicherung des Hinweises, dass zu dem Betroffenen eine aktuelle Adresse nicht bekannt ist, nur zulässig, wenn erwiesen ist, dass dieser im Geschäftsleben tatsächlich nicht erreichbar ist, sich der Erreichbarkeit entziehen will oder absichtlich oder aus Nachlässigkeit unzutreffende Anschriften gegenüber potentiellen Vertragspartnern angibt;

- die bonitätsrelevanten Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen** nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG entnommen wurden (OLG Karlsruhe ZD 2016, 287). Solche allgemein zugängliche Quellen sind die Verlautbarungen der Amtsgerichte in **Insolvenzsachen**, die die Verfügungsberechtigung des Betroffenen über sein Vermögen einschränken bzw. auf eine Zahlungsunfähigkeit zurückzuführen sind, und nach § 9 der Insolvenzordnung (InsO) öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Gemeint sind folgende **insolvenzrechtliche Entscheidungen** („Grundereignisse“):
  - Anordnung einer **vorläufiger Verfügungsbeschränkung** nach § 21 Absatz 2 Nr. 2, § 23 Absatz 1 InsO,
  - **Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** mangels Masse nach § 26 Absatz 1 InsO,
  - **Insolvenzeröffnungsbeschluss** nach § 27, § 30 Absatz 1, § 80 Absatz 1 InsO,
  - Anordnung der **Überwachung eines Insolvenzplans** nach §§ 260, 261 ff., 267 InsO (vgl. OLG Frankfurt, Ur. v. 12.02.2015 - 7 U 187/13 -) und
  - **Insolvenzrechtliche Wohlverhaltensphase** nach § 287a InsO.

Im Insolvenzrecht **erledigt** sich ein Sachverhalt, wenn der Insolvenzschuldner wieder - zumindest weitgehend - über sein Vermögen verfügen kann:

- Die **vorläufigen Verfügungsbeschränkungen** erledigt sich durch deren **Aufhebung** nach § 25 InsO.
- Die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** erledigt sich durch dessen **Aufhebung** nach § 200 oder § 258 InsO bzw. durch dessen **Einstellung** nach §§ 207 ff. InsO (Braun, InsO, 3. Aufl., § 200 RN 8; § 215 Absatz 2, § 259 Absatz 1 Satz 2 InsO).

- Die Anordnung der **Überwachung eines Insolvenzplans** erledigt sich durch deren **Aufhebung** nach § 268 InsO (Braun, a.a.O., § 268 RN 8).
- Die **Wohlverhaltensphase** erledigt sich durch die **Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung**, durch die **Gewährung von Restschuldbefreiung** nach § 300 InsO oder durch die **Annahme eines Schuldenbereinigungsplans** nach § 308 InsO.

Die „erledigenden Ereignisse“ sind dem jeweiligen insolvenzrechtlichen „Grundereignis“ **zuzuspeichern**.

Die Beschlüsse zur **Eigenverwaltung** nach §§ 270 ff. InsO können dem Insolvenzeröffnungsbeschluss als „**ergänzende Angabe**“ zugespeichert werden.

Ungeachtet dessen können die **Versagung der Restschuldbefreiung** nach § 300 Absätze 3 und 4 InsO, die **nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung** nach § 297a InsO, der **Widerruf der Restschuldbefreiung** nach § 303 Absätze 1 und 3 Satz 3 InsO (§ 882b Absatz 1 Nr. 3 ZPO; vgl. BGH NJW 2016, 3726), der **gerichtlich bestätigte Schuldenbereinigungsplan** nach § 308 Absatz 1 InsO, § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG), die **Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens** (LG München I, Urt. v. 03.12.2010 - 25 O 5513/10 -; OLG Frankfurt, Urt. v. 12.02.2015 - 7 U 187/13 -) und die **Restschuldbefreiung** (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 01.09.2009 - 21 U 45/09 -; KG Berlin ZD 2013, 189; LG Wiesbaden, Beschl. v. 21.10.2010 - 5 T 9/10 -; AG Wiesbaden DuD 2011, 364; AG Wiesbaden MMR 2011, 283; VG Karlsruhe ZD 2013, 142; VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid v. 26.10.2012 - 6 K 1837/12 -; OLG Karlsruhe ZD 2016, 287; a. A. Gärtner/Tintemann, VuR 2012, 54; vgl. Pape, NJW 2014, 3555, 3561) als **eigenständige insolvenzrechtliche Angaben** gespeichert werden.

**Außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne** (Ahrens, NJW 2014, 841) und **Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** werden **nicht als Grundereignis gespeichert**.

- es sich um Angaben aus dem **Zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882f Absatz 1 Nr. 4, § 882g Absatz 2 Nr. 2 ZPO handelt. Nach § 882f Satz 1 Nr. 4 ZPO können Auskunftfeien Einsicht in das Zentrale Schuldnerverzeichnis nehmen, um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die dort eingetragene Personen Dritten zufügen können. § 882g Absatz 1 ZPO lässt zu, dass Auskunftfeien regelmäßig Abdrucke aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis übermittelt werden. In diesem werden die Eintragungen der Gerichtsvollziehere nach § 882c ZPO, der Vollstreckungsbehörden nach § 882b Absatz 1 Nr. 2 ZPO, Abweisungen von Insolvenzanträgen mangels Masse nach § 26 Absatz 2 InsO sowie die Versagung, nachträgliche Versagung und der Widerruf von Restschuldbefreiungen nach § 303a Satz 2 InsO gespeichert. Dagegen darf ein Zahlungsplan nach § 802 b ZPO bzw. eine Stundungs- oder Stillhalteabrede i. S. des § 775 ZPO dort grundsätzlich nicht gespeichert werden (BGH NJW 2016, 876).

Dem zusammen mit den **Grundpersonalien** des Betroffenen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, nicht aber Konto-Nummer) zu einem bonitätsrelevanten „Grundereignis“ angelegten Datensatz **können** bei der Auskunft alle weiteren das Inkasso- oder das Insolvenzverfahren betreffenden „**ergänzenden Angaben**“, soweit sie für den Betroffenen „**nachteilig**“ sind, gespeichert werden, also z.B. außergerichtliche Mahnungen, Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Urteile und fruchtlose Pfändungsversuche, Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO, damit die Grundlage für die Bewertung der Bonität stets zutreffend und aktuell ist und die Auskunft die nötigen Informationen hat, wenn sie nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG die weitere Speicherezulässigkeit zu prüfen hat (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 23.8.2011 - 4 w 43/11 -; OLG Frankfurt/M DuD 2011, 494; OLG Karlsruhe ZD 2014,474). Aus dem letztgenannten Grund **müssen** für den Betroffenen „**günstige ergänzende Angaben**“, z. B. die verspätete Begleichung der Forderung, dem „Grundereignis“ gespeichert werden (vgl. § 28a Absatz 3 BDSG; VG Karlsruhe NJW 2014, 2739). Auch die im Gesetz genannten „**erledigenden Ereignisse**“ sind dem durch sie erledigten Sachverhalt zuzuspeichern, weil sich durch deren Eintritt die Prüffrist für das „Grundereignis“ nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG von vier auf drei Jahre verkürzt.

**Keine bonitätsrelevanten Angaben** sind dagegen **unverbindliche Kreditkonditionenanfragen** bei einer Bank (vgl. § 28a Absatz 2 Satz 4 BDSG) sowie **gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche**, die an die Stelle einer bisherigen Verbindlichkeit treten, ferner Angaben zum Kauf- und Verbraucherverhalten des Betroffenen, die Anzahl der bei der jeweiligen Auskunft eingegangenen Bonitätsanfragen, der Umstand, dass der Betroffene von seinen ihm zustehenden Rechten ggf. Gebrauch macht sowie Angaben zur Wohndauer, zur Nationalität, zum Geschlecht und zum Familienstand. Sie dürfen von einer Auskunft in dem Datenbestand, aus dem Bonitätsauskünfte erfolgen, **nicht gespeichert** werden.

## 2.) Selbstauskünfte

Auf **Anfrage** des Betroffenen muss eine Auskunft nach § 34 BDSG sog. **Selbstauskünfte** erteilen. Der Betroffene kann pro Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft über die bei der Auskunft über ihn gespeicherten **Daten**, über deren **Herkunft**, deren **Empfänger** oder eingrenzbarer **Kategorien von Empfängern** (z. B. „Bank“), sowie über den **Zweck der Speicherung** verlangen. Dabei muss er der Auskunft mindestens seinen **Familienamen**, seinen **Vornamen** und seine **aktuelle Wohnanschrift** angeben. Das ist erforderlich, damit niemand die Bonitätsverhältnisse einer anderen Person unberechtigt abfragen und sich an seine Adresse schicken lassen kann. Auch das PostIdent-Verfahren kommt hier infrage. Kann die Auskunft nicht aufgrund der ihr vorliegenden Angaben verifizieren, dass die bei ihr gespeicherten Datensätze tatsächlich der anfragenden Person zuzuordnen sind, insbesondere, wenn es dort noch gar keine Speicherungen zu dieser gibt, muss sie sich ein Schriftstück (z.B. amtlicher Ausweis oder Meldebescheinigung) vorlegen lassen, das **zuverlässig attestiert**, dass der Anfragende tatsächlich an der von ihm angegebenen Anschrift, an die die Auskunft geschickt werden soll, wohnt. Lässt sich der Anfragende nicht in ausreichendem Maße identifizieren, muss die Erteilung der Selbstauskunft abgelehnt werden.

Da eine Auskunft nur einmal jährlich eine unentgeltliche Selbstauskunft erteilen muss, kann sie die um Selbstauskunft Ersuchenden in einer separaten Datei spei-

chern. Diese darf nur zur Prüfung, ob die Selbstauskunft unentgeltlich zu erteilen ist, genutzt werden.

### 3.) Bonitätsanfragen bei einer Auskunftfei

**Unternehmen** und **Privatpersonen** können sich nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG, wenn sie ein berechtigtes Interesse haben, auch ohne Einwilligung des Betroffenen und in der Regel ohne dessen Wissen - Onlinehändler müssen allerdings in der Datenschutzerklärung auf die beabsichtigte Abfrage hinweisen - bei **Auskunftfeien erkundigen**, ob dort über ihren künftigen Vertragspartner **bonitätsrelevante Umstände** bekannt sind. Ein berechtigtes Interesse ist nur gegeben, wenn die anfragende Stelle ein für sie bindendes Angebot für einen Vertrag abgeben will, der für sie mit **wirtschaftlichen Risiken** verbunden ist, insbesondere wenn bei der Abwicklung des Geschäfts ein bestimmter Betrag kreditiert werden soll oder wenn der Anfragende in Vorleistung treten muss. Birgt das Geschäft derartige Risiken nicht, etwa beim Online-Kauf mit Kreditkarte, Paypal oder bei Vorkasse, bei der Eröffnung eines Kontos, das keine Überziehung zulässt, wenn unmittelbar bei der Übergabe des Kaufgegenstands bar bezahlt werden muss, bei unverbindlichen Anfragen eines Kunden zu Vertragskonditionen oder wenn eine Versicherung beim Abschluss eines Versicherungsvertrags einem Kontrahierungszwang (z.B. Kfz.-Haftpflichtversicherung) unterliegt, ist eine Erkundigung bei einer Auskunftfei unzulässig. Vergleichbares gilt, wenn der Betroffene sein Vertragsangebot etwa für eine Warenbestellung zurückzieht, noch bevor es von dem Händler angenommen wird.

### 4.) Bonitätsauskünfte von einer Auskunftfei

Die **Auskunftfei** hat das Vorliegen eines berechtigten **Interesses des Anfragenden** zumindest stichprobenhaft zu **prüfen**. Macht der Anfragende ein solches glaubhaft, darf die Auskunftfei ihm die erfragten **bonitätsrelevanten Daten übermitteln**, die bei ihr zu Recht gespeichert sind. Der Übermittlung von kreditrelevanten Daten stehen grundsätzlich keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen i.S. des § 29 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG entgegen (OLG Frankfurt/M DuD 2011, 494).

Vor der Beantwortung der Bonitätsanfrage muss sich die Auskunftfei davon **überzeugen**, ob die Daten, die sie übermitteln will, tatsächlich die Person betreffen, auf die sich die Anfrage bezieht. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn mindestens **drei Grundpersonalangaben** (Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum), die der Anfragende bei der Auskunftfei angeben muss, mit den Angaben in dem Datensatz der Auskunftfei, aus dem übermittelt werden soll, übereinstimmen. Bei häufig vorkommenden Namen müssen das vier sein. Lässt sich diese Übereinstimmung nicht eindeutig feststellen, muss die Auskunftfei dem Anfragenden mitteilen, dass über die Person, auf die sich die Anfrage bezieht, keine Informationen vorliegen. Auch dürfen die Auskünfte nicht so erfolgen, dass sie geeignet sind, einen **unzutreffenden** oder **irreführenden** Eindruck von dem Betroffenen beim Empfänger zu vermitteln (vgl. OLG Karlsruhe MDR 2009, 156, m.w.N.; ZD 2014, 474; OLG Düsseldorf MMR 2005, 538; KG Berlin, Urt. v. 17.2.2016 - 26 U 197/12 -; vgl. Specht/Müller/Riemenschneider, NJW 2015, 727). Das ist insbesondere der Fall, wenn die Auskunftfei den Eindruck erweckt, Bonitätsnegativdaten, die zu einer anderen Person gespeichert sind, könnten auch möglicherweise die betreffen, auf die



sich die Anfrage bezieht (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 23.01.1987 - 11 W 96/86 -), oder wenn der anfragenden Stelle mitgeteilt wird, der Betroffene sei unter der von dieser mitgeteilten Anschrift nicht gespeichert, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, er sei wohnsitzlos oder wolle seine Erreichbarkeit verschleiern.

Die Auskunftfei muss den Betroffenen bei der **erstmaligen Übermittlung** von Bonitätsangaben zu seiner Person nach § 33 Absatz 1 BDSG von der Art der übermittelten Daten sowie über die Kategorie, der der Empfänger angehört, **benachrichtigen**. Die Information über die **Art der übermittelten Daten** orientiert sich an der erteilten Auskunft (z.B. „Bonitätsnegativmerkmal“, ggf. differenziert nach persönlichen oder sachlichen, „Angaben aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis“ oder „Insolvenzanangaben“, Bonitätsangaben nach § 28a Absatz 2 BDSG, ggf. differenziert nach Darlehensverträgen, Kreditgeschäften usw.). Auch muss die **Adressatengruppe**, zu der der Empfänger gehört, genau benannt werden, z.B. „Kreditinstitut“ oder „Versicherung“. Eine Aufzählung der grundsätzlich in Frage kommenden Speicherungen bei Auskunftfeien und der Stellen, die Bonitätsanfragen an sie richten dürfen, genügt nicht.

Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, bei Bonitätsanfragen zu einer „**Kleinstgesellschaft**“ die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführer zu beauskunften und umgekehrt (vgl. BGH NJW 1985, 2505; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 15.05.2009 - 10 ME 385/08 -; VG Wiesbaden, Urt. v. 07.12.2007 - 6 E 928/07 -; BGH NJW 2003, 2904).

## 5.) Speicherdauer

Bonitätsnegativmerkmale und die diesbezüglichen Zusatzinformationen dürfen grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren, beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf das Jahr folgt, in dem jene der Auskunftfei bekannt geworden sind, im Falle der Erledigung drei Jahre, von den Auskunftfeien gespeichert werden (vgl. OIG Karlsruhe ZD 2016, 288). Der Betroffene kann sich in der Regel nicht darauf berufen, diese seien zu löschen, weil der Grund für die ursprüngliche Speicherung entfallen sei. Er gilt in dieser Zeit generell als nicht uneingeschränkt kreditwürdig (vgl. KG Berlin, Urt. v. 17.2.2016 - 26 U 197/12 -). Ein vorzeitiger Lösungsanspruch besteht nur, wenn das Gesetz das ausdrücklich vorsieht, wenn die Einmeldevoraussetzungen nie vorgelegen haben oder in beachtlicher Weise nachträglich entfallen sind oder wenn sie etwa durch richterliche Entscheidung oder bei der Speicherung von persönlichen Bonitätsnegativmerkmalen nachträglich entfallen sind.

a) Für die **Speicherungsdauer** gilt im Einzelnen folgendes:

### aa) Angaben aus dem **Zentralen Schuldnerverzeichnis**

Nach § 882f Absatz 6 ZPO gelten die für das **Zentrale Schuldnerverzeichnis** vorgeschriebenen Lösungsverpflichtungen für Wirtschaftsauskunftfeien entsprechend, wenn sie Angaben aus diesem gespeichert haben. Die von den Auskunftfeien dort erhobenen (vgl. § 882f Satz 1 Nr. 4 ZPO) oder ihnen von dort zugänglich gemachten (vgl. § 882g Absatz 2 Nr. 2 ZPO) Angaben müssen grundsätzlich taggenau nach Ablauf von **drei Jahren** seit der Eintragungsanordnung gelöscht werden (§ 882e Absatz 1, § 882g Absatz 6 ZPO). Für die Fristberechnung ist § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG

nicht anzuwenden. Eine **Verlängerung der Speicherung** ist selbst dann **nicht möglich**, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt noch andere Bonitätsnegativmerkmale im Datensatz des Betroffenen bei der Auskunft gespeichert sind.

Die Daten sind nach § 882e Absätze 3 und 4 ZPO **umgehend zu löschen**, wenn

- die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen worden ist,
- das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrunds bekannt geworden ist,
- die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt worden ist, oder
- der Eintrag von Anfang an fehlerhaft war.

#### bb) Angaben aus dem **Insolvenzverfahren**

Wird der **Eröffnungsantrag mangels Masse** nach § 26 InsO **abgewiesen** oder wird die **Restschuldbefreiung versagt, nachträglich versagt** oder **widerrufen** (§ 303a InsO), werden diese Beschlüsse in das Zentrale Schuldnerverzeichnis eingetragen (§ 882b Absatz 1 Nr. 3 ZPO). Die maximale Speicherdauer bei der Auskunft beträgt **drei Jahre** (§ 882e Absatz 1 Satz 2 ZPO). Im Übrigen gilt das oben unter Nr. B. 5.) a) aa) Ausgeführte.

Die Beschlüsse über die **vorläufige Verfügungsbeschränkungen** nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 InsO, über die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** nach § 27 InsO, über die Anordnung der **Überwachung eines Insolvenzplans** nach § 260 InsO, über die durch den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung ausgelöste, in der Regel fünf Jahre dauernde **Wohilverhaltensphase** nach §§ 287a, 300 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 InsO und der gerichtlich bestätigte **Schuldenbereinigungsplan** nach § 308 Absatz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG können als **insolvenzrechtliches „Grundereignisse“** zunächst **vier Jahre**, beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf die Veröffentlichung des Beschlusses folgt (vgl. OLG Karlsruhe ZD 2016, 287), gespeichert werden. Dann muss die Auskunft nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG prüfen, ob eine weitere Speicherberechtigung besteht.

Diese **Prüffrist** verkürzt sich nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG auf **drei Jahre**, wenn sich der durch das „**Grundereignis**“ bestimmte Sachverhalt **erledigt** hat (s.o. Nr. B. 1.); vgl. VG Karlsruhe ZD 2013, 142 f.). Tritt die Erledigung erst nach der bereits abgelaufenen Drei- bzw. Vier-Jahres-Frist ein, muss die Prüfung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen (vgl. VG Karlsruhe NJW 2014, 2739). Die Beschlüsse zu den „**erledigenden Ereignissen**“ **müssen** deswegen den Angaben zu dem jeweiligen „Grundereignis“ zugespeichert werden, dürfen aber grundsätzlich nicht länger als dieses bei der Auskunft gespeichert sein (vgl. VG Karlsruhe NJW 2014, 2739). Dasselbe gilt **für sonstige Zuspeicherungen** wie etwa die Beschlüsse zur Eigenverwaltung. Ungeachtet dessen können die **Versagung der Restschuldbefreiung** nach § 300 Absätze 3 und 4 InsO, die **nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung** nach § 297a InsO, der **Widerruf der Restschuldbefreiung** nach § 303 Absätze 1 und 3 Satz 3 InsO (§ 882b Absatz 1 Nr. 3 ZPO), der **gericht-**

**lich bestätigte Schuldenbereinigungsplan** nach § 308 Absatz 1 InsO, § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG), die **Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens** (LG München I, Urt. v. 03.12.2010 - 25 O 5513/10 -; OLG Frankfurt, Urt. v. 12.02.2015 - 7 U 187/13 -) und die **Restschuldbefreiung** (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 01.09.2009 - 21 U 45/09 -; KG Berlin, ZD 2013, 189; LG Wiesbaden, Beschl. v. 21.10.2010 - 5 T 9/10 -; AG Wiesbaden DuD 2011, 364; AG Wiesbaden MMR 2011, 283; VG Karlsruhe ZD 2013, 142; VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid v. 26.10.2012 - 6 K 1837/12 -; OLG Karlsruhe ZD 2016, 287; a. A. Gärtner/Tintemann, VuR 2012, 54; vgl. Pape, NJW 2014, 3555, 3561) als **eigenständige insolvenzrechtliche Angaben** drei Jahre lang beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf die erstmalige Speicherung folgt, gespeichert werden. Die Dreijahresfrist bei der Restschuldbefreiung verkürzt sich selbst dann nicht, wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensphase (Zeit zwischen der Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 Absatz 1 InsO und der Gewährung der Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 InsO) bzw. nach deren Gewährung in geordneten finanziellen Verhältnissen gelebt hat (OLG Karlsruhe ZD 2016, 287; VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid v. 26.10.2012 - 6 K 1837/12-).

Wird der Insolvenzeröffnungsbeschluss auf einen **Rechtsbehelf des Insolvenzschuldners** hin aufgehoben oder wird das Insolvenzverfahren nach § 212 InsO wegen **nachträglichen Entfallens** oder wegen **irrtümlicher Annahme des Eröffnungsgrundes** eingestellt, sind die Angaben zu dem Insolvenzverfahren nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG **umgehend zu löschen**. Vergleichbares gilt für die **Aufhebung der vorläufigen Verfügungsbeschränkung** nach § 25 InsO, wenn der Betroffene daraufhin wieder uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen kann.

cc) Sonstige Speicherungen

**Sonstige berechnete Speicherungen** dürfen zunächst **vier Jahre**, beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf das Jahr folgt, in dem das bonitätsrelevante Datum erstmals bei der Auskunft vermerkt worden ist, gespeichert werden (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739; OLG Karlsruhe ZD 2014, 474). Die **Doppeleinmeldung** einer nicht rechtzeitig beglichenen Forderung ist nicht zuletzt deswegen **unzulässig**, weil das zu einer rechtswidrigen Verlängerung der Speicherung führen kann, wenn sich Prüffristen an der späteren Einmeldung desselben Ereignisses orientieren (vgl. KG Berlin VuR 2012, 367). Allerdings verkürzt sich die erlaubte Speicherdauer in angemessener Weise, wenn die Einmeldung bei der Auskunft grundlos verzögert worden ist oder wenn eine Auskunft Bonitätsnegativmerkmale an eine andere Auskunft weitergibt, so dass die Speicherfrist dort erneut zu laufen beginnt (vgl. Krämer, NJW 2012, 3201, 3204; AG Magdeburg, Urt. v. 08.01.2014, wenn die Beitreibung nicht innerhalb angemessener Frist nach dem Entstehen der Forderung versucht wurde). Für den Fristbeginn i.S. des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG maßgeblich ist lediglich der Zeitpunkt der erstmaligen Speicherung der nicht beglichenen Forderung („Grundereignis“), nicht dagegen der der ergänzenden Zusatzspeicherungen zum Ablauf des Inkassoverfahrens. Diese Angaben sind lediglich zusätzliche Informationen, die die Speicherdauer des „Grundereignisses“ weder zu verkürzen, noch zu verlängern vermögen, sondern zusammen mit diesem gelöscht werden müssen (Krä-

mer, NJW 2012, 3201). Das gilt etwa für Bemerkungen, dass die Forderung beim Schuldner nicht beigetrieben werden konnte, dass ihm die Zahlung durch die Gewährung einer Ratenzahlungsvereinbarung erleichtert wurde, dass ihm ein Teil oder die gesamte Forderung erlassen wurde oder dass sie während der vierjährigen Speicherdauer verjährt ist. Doch verkürzt sich die Prüffrist auf drei Jahre, beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf die erstmalige Speicherung des Grundereignisses folgt, wenn der Schuldner die Forderung verspätet erfüllt (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739). Andererseits verlängert sie sich die Prüffrist nicht, weil die Forderung zu einem bestimmten Zeitpunkt tituliert wurde. Für diese **Zusatzinformationen sieht** das Gesetz in § 28a Absatz 1 Satz 1 BDSG **keine eigenständige Speicherberechtigung** vorsieht. Auch wäre der Schutzzweck des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG wirkungslos, wenn sich durch bloße ergänzende, u.U. für den Betroffenen sogar günstige Zuspeicherungen zu einem „Grundereignis“ dessen Prüffrist und damit auch sein Lösungszeitpunkt beliebig verlängern bzw. hinausschieben ließe.

Die Prüffristen nach bb) und cc) beginnen jeweils mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt. Damit sollen klare Verhältnisse geschaffen werden. Auch wird dadurch die Fristenkontrolle im Rechtsverkehr erleichtert. Durch diese Erleichterung bei der Berechnung soll die Gefahr der Versäumung der Prüffrist vermieden werden (OLG Karlsruhe ZD 2016, 287).

#### b) Verlängerung der Speicherung

Eine **Verlängerung** der Speicherdauer ist - soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen - nur möglich, wenn die Auskunftfei nach **sorgfältiger Einzelfallprüfung** zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Betroffene auch **weiterhin zahlungsunwillig bzw. zahlungsunfähig** ist (vgl. OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 1.09.2012 - 21 U 45/09 -). Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Speicherung ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und dem Interesse der Allgemeinheit an Informationen über dessen Kreditwürdigkeit vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Gesetz davon ausgeht, dass potentielle Vertragsschließende vier Jahre lang vor Geschäften mit unzuverlässigen Personen gewarnt werden können, dass eine Verlängerung dieses Zeitraums aber nur ausnahmsweise in Betracht kommt (vgl. Dix in Simitis u.a., a.a.O., § 35 RN 40). Eine allgemeine Lebenserfahrung, dass von Schuldnern nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Prüffristen immer noch eine Gefahr ausgeht, gibt es nicht (vgl. BGH NJW 2003, 2904; BVerfG RDV 1989, 77; OLG München NJW 1982, 244). Eine **automatisierte Verlängerung** der Speicherung, ohne dass geprüft wird, ob es Gründe dafür gibt, ist grundsätzlich **unzulässig** (LG Verden, Urt. v. 13.12.2010 - 4 O 342/10 -; vgl. OLG Düsseldorf MDR 2007, 836). Sieht sich eine Auskunftfei aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage, eine derartige individuelle Prüfung vorzunehmen, muss sie das Datum löschen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Anforderungen an die technische Datenverarbeitung den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung genügen und nicht umgekehrt (BVerfG ZD 2015, 473).

Eine **Verlängerung der Speicherung** um vier weitere Jahre kommt insbesondere infrage, wenn

- der Betroffene infolge von Entscheidungen im Insolvenzverfahren nicht über sein Vermögen frei verfügen kann, etwa während der insolvenzrechtlichen Wohlverhaltensphase (vgl. VG Karlsruhe, Beschl. v. 5. 9.2012 - 6 K 1782/12 - ),
- während der Vierjahresfrist des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG weitere Bonitätsnegativmerkmale hinzugespeichert worden sind, so dass sich die neue Prüffrist an dem letzten bonitätsrelevanten Ereignis, nicht an den Zusatzinformationen orientiert,
- die nichtbeglichene Forderung in einer Größenordnung besteht, die den Betroffenen auch weiterhin in seiner Zahlungsfähigkeit einschränkt,
- wenn der Schuldner über einen erheblichen Zeitraum die Zahlung verweigert (KG Berlin ZD 2016, 289) bzw. sich der erfolgreichen Durchsetzung der Forderung entzogen hat (vgl. OLG Saarbrücken VersR 2012, 371), etwa wenn er die Vollstreckung vereitelt bzw. erheblich erschwert hat. Selbst wenn in diesen Fällen eine Begleichung der Forderung erfolgt ist, kann die Speicherung um **drei** weitere Jahre verlängert werden, oder
- der Betroffene erwiesenermaßen generell zahlungsunwillig oder -unfähig ist.

Dagegen kommt eine **Verlängerung** der Speicherung grundsätzlich **nicht** infrage, wenn der Betroffene die Forderung erfüllt hat. Das gilt auch, wenn die Forderung **tituliert** war (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739) oder wenn der Betroffene einen **Zahlungsplan** tatsächlich erfüllt (vgl. BGH NJW 2016, 876). Auch kommt eine **weitere Speicherung nicht** in Betracht, wenn der **Grund** für die nicht rechtzeitige Erfüllung **entfallen** ist und sich nicht wiederholen wird, oder wenn **nachträglich Einwendungen** entstanden sind, insbesondere wenn die **Forderung** inzwischen **verjährt** ist (vgl. OLG Frankfurt/M ZD 2013, 134; KG ZD 2016, 298). Auch ist die **Einmeldung** zu **löschen**, wenn die **Einmeldevoraussetzungen** von Anfang an **nicht vorgelegen** haben oder inzwischen **entfallen** sind (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 23.08.2011 - 4 W 43/11 -; OLG Saarbrücken VersR 2012, 371). Die **Auskunftei** muss zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Speicherungsverlängerung **eigenverantwortlich prüfen**, ob die **Einmeldevoraussetzungen** seinerzeit vorgelegen haben. Auch darf die Fortsetzung der Speicherung angesichts des nicht beglichene Betrags nicht unverhältnismäßig sein, etwa wenn die Restforderung recht gering ist (LG Verden VuR 2011,191; VG Karlsruhe NJW 2014, 2739; vgl. OLG Saarbrücken VersR 2012, 371).

## 6.) Löschung und Sperrung der Speicherungen einer Auskunftei

§ 35 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 4 BDSG schreibt vor, dass eine Auskunftei die Daten zu einer Person, die bei ihr gespeichert sind, **löschen muss**, wenn deren Speicherung unzulässig war oder geworden ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die **Forderung** gegen die eingemeldete Person **nicht besteht** oder aus sonstigen Gründen der Auskunftei nicht hätte übermittelt werden dürfen (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 23.08.2011 - 4 W 43/11 -; KG Berlin ZD 2016, 289);

- die Forderung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 d) BDSG **nachträglich bestritten wird** (vgl. OLG München WM 2010, 1901). Die bloße Sperrung nach § 35 Absatz 4 BDSG reicht hier nicht, da der Umstand, dass die Forderung nicht bestritten sein darf, eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Speicherung von Angaben nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG ist. Auch ist es nicht zulässig, dass die Speicherung mit dem Vermerk „derzeit bestritten“ bestehen bleibt. Dabei muss das Bestreiten nicht begründet werden. Seine Widerlegung führt nicht zu einer weiteren Speicherberechtigung (Krämer, NJW 2012, 3201). Eine neue Einspeicherung ist in diesen Fällen erst wieder zulässig, wenn ein die Forderung bestätigender gerichtlicher Titel nicht binnen einer angemessenen Zeit, nachdem er vollstreckbar geworden ist, erfüllt wird;
- die Auskunftspflicht von der einmeldenden Stelle nach **§ 28a Absatz 3 BDSG** davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass ein Umstand vorliegt oder eingetreten ist, der die Speicherung nicht - mehr - rechtfertigt;
- der Erlass eines **Mahnbescheides** (AG Coburg NJW 2016, 3107) oder eines **Vollstreckungsbescheids** gegen den Betroffenen **abgelehnt** wird oder zu seinen Gunsten ein **klageabweisendes Urteil** ergeht;
- an die Stelle der ursprünglich nicht beglichenen Forderung ein gerichtlicher oder außergerichtlicher **Vergleich** tritt (LG Berlin ZD 2012, 41). Anders jedoch, wenn die ursprüngliche Forderung bestehen bleibt, mit dem Betroffenen aber zum Zwecke der Zahlungserleichterung eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird;
- die **Prüfung** nach **§ 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG** ergeben hat, dass eine weitere Speicherung nicht mehr infrage kommt; oder
- ein **persönliches Bonitätsnegativmerkmal** unzutreffend war oder entfallen ist.

Der Lösungsverpflichtung wird nicht dadurch Genüge getan, dass dem Datensatz der irreführende Zusatz zugespeichert wird, die Angelegenheit habe sich erledigt. Auch dürfen in der Datei, die zur Beauskunftung Dritter dient, keine sonstigen Angaben mehr vorhanden sein, die Rückschlüsse auf ein gelöscht Bonitätsnegativmerkmal zulassen.

Bestreitet der Betroffene eine Angabe, die die Auskunftspflicht einer **allgemein zugänglichen Quelle** (s.o. Nr. B. 1.) nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG entnommen hat, muss der Speicherung nach § 35 Absatz 4 BDSG seine **Gegendarstellung** hinzugefügt werden.

**Sonstige Angaben**, die der Betroffene bestreitet, sind nach § 35 Absatz 4 BDSG zunächst zu **sperrern**. Das betrifft insbesondere Forderungen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BDSG und titulierte Forderungen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG, wenn der Betroffene vorträgt, er sei nicht Titelschuldner oder ihm sei die gerichtliche Entscheidung nicht bekannt geworden. Stellt sich die Richtigkeit der Speicherung heraus, kann die Sperrung wieder aufgehoben werden, erweist sich ihre Unrichtigkeit, muss sie gelöscht werden. Lässt sich weder das eine, noch das andere

erweisen, bleibt die Speicherung gesperrt. Dann darf das Datum grundsätzlich nicht mehr genutzt und niemandem mehr übermittelt werden (vgl. § 35 Absatz 7 BDSG).

Zusammen mit dem „Grundereignis“ sind auch die „**ergänzenden Zuspeicherungen**“ zu **löschen** bzw. zu **sperr**en, soweit diese nicht eigenständig gespeichert bleiben dürfen, wie etwa die Restschuldbefreiung.

Letztlich sind entsprechend dem Dateizweck einer Wirtschaftsauskunftei auch die **Grundpersonalien** des Betroffenen zu **löschen**, wenn keine bonitätsrelevanten Angaben mehr zu seiner Person gespeichert sind (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739). Bei diesen handelt es sich nicht um Bonitätsmerkmale, die für sich genommen in einer Datei vorgehalten und genutzt werden, deren Zweck es ist, Auskünfte zum Zahlungsverhalten einer Person zu erteilen.

Nach § 35 Absatz 7 BDSG hat die Auskunftsei im Rahmen der Zumutbarkeit die **Empfänger** von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie von deren Löschung oder Sperrung zu **informieren** (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739), wenn das übermittelte Datum zum Zeitpunkt der Übermittlung dem Empfänger nicht hätte zugänglich gemacht werden dürfen oder wenn es später berichtigt werden musste, und das Datum dort noch gespeichert ist. Das bedeutet, dass eine Benachrichtigungspflicht besteht, wenn die Information von Anfang an falsch war, die Einmelde- oder Übermittlungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Datenweitergabe nicht vorgelegen haben, sich die Unrichtigkeit der Angabe später herausstellt oder die Speicherungs- oder Übermittlungsvoraussetzungen nachträglich entfallen. Dadurch soll verhindert werden, dass der Empfänger „in gutem Glauben“ eine Information verarbeitet, obwohl er nicht oder nicht mehr in ihren Besitz hätte kommen dürfen (vgl. Dix in Simitis u.a., § 35 RN 65 ff.; OLG München WM 2010, 1901). Andererseits ist der Empfänger für die rechtzeitige Löschung wegen Ablaufs der Höchstspeicherfrist selbst verantwortlich.

Bei der Löschung sind die Angaben dauerhaft so unkenntlich zu machen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können. Allerdings sollten sie in einer **Protokolldatei** noch so lange vorgehalten werden, wie üblicherweise mit Rückfragen des Betroffenen oder der Datenschutzaufsicht u. dgl. zu rechnen ist. Ihre Nutzung ist nur noch für diesen Zweck zulässig (vgl. EuGH, Urt. v. 07.05.2009 - C-553/07 -).

## 7.) Zivilrechtliche Ansprüche

Die **rechtswidrige Speicherung** und **Verarbeitung** einer Information zum Zahlungsverhalten bei einer Auskunftsei **verletzen** das **Persönlichkeitsrecht** des Betroffenen (LG Berlin ZD 2012, 41). Um sich dagegen zur Wehr zu setzen, hat er folgende Möglichkeiten:

### a) Auskunftsanspruch

Der oben unter B 2.) dargestellte **Selbstauskunftsanspruch** kann zivilrechtlich auf dem Klageweg durchgesetzt werden. Einzelheiten dazu finden sich in einem Aufsatz von Fischer in der juristischen Fachzeitschrift RDV 2012, 230 ff.

## b) Berichtigungs- und Löschungsanspruch

Aufgrund von §§ 1004, 823 Absätze 1 und 2 BGB, § 35 Absätze 1 und 2 BDSG besteht dem Betroffenen ein Anspruch auf **Berichtigung** bzw. **Löschung** zu, wenn die bei der Auskunftfei gespeicherten Daten unzutreffend sind (OLG München WM 2010,1901; OLG Saarbrücken VersR 2012, 371; AG Frankfurt/M, ZD 2013, 350; LG Berlin ZD 2012, 41; KG Berlin VuR 2012, 368; OLG Karlsruhe ZD 2014, 287; 474; KG Berlin ZD 2016, 289). Nach § 35 Abs. 4 BDSG trifft die Auskunftfei die Beweislast dafür, dass die Angaben inhaltlich richtig sind und die Speichervoraussetzungen vorliegen, insbesondere dass ein den Schuldner betreffender Titel diesem zugestellt worden ist, wenn er das bestreitet (vgl. BGHZ 113, 222; OLG München WM 2010, 1901). Gelingt das der Auskunftfei nicht, sind die Angaben zu sperren (§ 35 Absatz 4 BDSG), es sei denn, der Betroffenen vermag die Rechtswidrigkeit der Speicherung zu beweisen, dann muss die Speicherung gelöscht werden. Die Beweislast für den Einwand, er sei nicht Titelschuldner, liegt immer beim Betroffenen. Das Vorbringen, ein bestehender, den Betroffenen zur Zahlung verpflichtender Titel sei zu Unrecht ergangen, ist unerheblich, solange dieser nicht aufgehoben worden ist (OLG Saarbrücken VersR 2012, 371). Ist der Betroffene mit der Erfüllung seiner Beweispflichten ebenfalls nicht erfolgreich, ist der Datensatz nach § 35 Abs. 4 BDSG zu sperren (OLG Saarbrücken VersR 2012, 371). Diese Vorgehensweise betrifft insbesondere die Fälle, in denen eine Forderung i.S. des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BDSG bestritten wird. Diese Ansprüche bestehen auch gegenüber den Stellen, denen die Auskunftfei zu Unrecht ein Datum übermittelt hat.

## c) Unterlassungsanspruch

Besteht die Gefahr, dass die Auskunftfei ein Datum zu Unrecht an einen Dritten übermittelt oder für Dritte zum Abruf bereithält, steht dem Betroffenen ein **Unterlassungsanspruch** nach §§ 1004, 823 Absätze 1 und 2 BGB i.V. mit § 28a Absatz 1 Satz 1 gegen diese zu (vgl. BGH NJW 1984, 436; LG Verden, Ur. v. 13.12.2010 - 4 O 342/10 -; OLG Frankfurt/M ZD 2011, 35; LG Berlin ZD 2012, 41). Den Betroffenen trifft die Beweislast für die bevorstehende Übermittlung, für die Unwahrheit des Datums und für die zu befürchtende Kreditgefährdung, während die übermittelnde Stelle zu beweisen hat, dass die sonstigen Übermittlungsvoraussetzungen i. S. des § 29 Absatz 2 BDSG vorliegen, dass für die Datenweitergabe ein berechtigtes Interesse besteht und dass diese erforderlich ist (BGH NJW 1986, 2505; OLG Düsseldorf, MMR 2005, 538; OLG München MMR 2011, 209; OLG Frankfurt/M NJW-RR 2008, 1228; OLG Frankfurt/M ZD 2012, 473). Beruft sich der Betroffene auf ein schutzwürdiges Interesse, das der Übermittlung entgegensteht, muss er dieses beweisen. Ist eine rechtswidrige Übermittlung eines Datums durch eine Auskunftfei bereits erfolgt und wird dieses zum Zwecke der Übermittlung auch weiterhin bereitgehalten, spricht eine Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (vgl. BGH NJW 2004, 1035; LAG Rheinland-Pfalz ZD 2013, 286).

## d) Unterrichtsanspruch bei Berichtigung oder Löschung

Nach § 35 Absatz 7 BDSG hat der Betroffene gegen die Auskunftfei einen Anspruch dass sie den **Empfänger**, dem sie Angaben übermittelt hat, von deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung **informiert** (VG Karlsruhe NJW 2014, 2739), wenn das



übermittelte Datum zum Zeitpunkt der Übermittlung diesem nicht hätte zugänglich gemacht werden dürfen, weil es zu löschen oder zu sperren war, oder wenn es später berichtigt werden musste (OLG München WM 2010, 1901). Der Betroffene hat zu beweisen, dass eine Übermittlung erfolgt ist, ansonsten gilt die im vorhergehenden Absatz für den Unterlassungsanspruch ausgeführte Beweislastverteilung. Auch hat der Betroffene einen Anspruch, von der Auskunftfei zu erfahren, wem sie eine unzutreffende Auskunft über ihn erteilt hat (OLG Karlsruhe MDR 2009, 156). Die Auskunftfei kann einwenden, dass ihr die erbetene Auskunft bzw. das Lösungsersuchen unzumutbar ist oder dass die Daten beim Empfänger nicht mehr gespeichert sind (vgl. Dix, a.a.O.).

#### e) Schadensersatzanspruch

Wird dem Betroffenen bei der Verarbeitung seiner Daten durch eine Auskunftfei ein **Schaden** zugefügt, hat die verantwortliche Stelle diesen nach § 7 BDSG zu **ersetzen**. Die Ersatzpflicht entfällt allerdings, soweit jene belegen kann, dass sie die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfaltspflicht beachtet hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung die Auskunftfeien die bei ihnen eingemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Speicherung grundsätzlich nicht auf ihre Richtigkeit und daraufhin überprüfen müssen, ob deren Einmeldevoraussetzungen vorliegen (im Einzelnen Krämer, NJW 2012, 3201). Doch trifft die Auskunftfeien eine Schadensersatzpflicht, wenn sich ihnen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einmeldung aufdrängen müssen, insbesondere wenn sie vom Betroffenen auf solche aufmerksam gemacht werden, wenn sie ihren Prüfpflichten nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG nicht oder unzureichend nachkommen und deswegen eine Bonitätsnegativmerkmal nicht rechtzeitig löschen oder wenn sie schuldhaft eine Person verwechseln oder in sonstiger Weise eine ihnen zurechenbare unzutreffende oder irreführende Information an Dritte übermitteln (vgl. OLG Karlsruhe MDR 2009, 156). Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten (OLG München WM 2010, 1091).

#### 8.) Ordnungswidrigkeitenanzeigen

Eine Auskunftfei handelt **ordnungswidrig**, wenn sie den Betroffenen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig bei der erstmaligen Übermittlung von Bonitätsnegativdaten benachrichtigt (§ 43 Absatz 1 Nr. 8 i.V. mit § 33 Absatz 1 BDSG).

Beantwortet die Auskunftfei Selbstauskunftersuchen nach § 34 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, erfüllt sie den Bußgeldtatbestand des § 43 Absatz 1 Nr. 8a BDSG.

Das rechtswidrige Erheben, Speichern und Übermitteln bzw. zum Abruf Bereithalten von personenbezogenen Daten durch eine Auskunftfei ist nach § 43 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 BDSG **bußgeldbewehrt**. Das gilt auch, wenn die Auskunftfei eine Angabe nicht rechtzeitig löscht bzw. trotz der Lösch- bzw. Sperrverpflichtung zum Abruf bereithält.

Zur Verfolgung zuständige Behörde ist in Baden-Württemberg das **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Zentrale Bußgeldstelle (Referat 85), Kapellenstr. 17, 76131 Karlsruhe.

## 9.) Klagebefugnis der Verbraucherzentralen und Industrie- und Handelskammern

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 11, § 3 des **Unterlassungsklagengesetzes** (UKlaG) können **Verbraucherschutzverbände** und **Industrie- und Handelskammern** bei Datenschutzverstößen **Unterlassungsansprüche** geltend machen, unabhängig davon, wo der Datenschutzverstoß begangen worden ist. Davon betroffen sind insbesondere Datenschutzverstöße zum Nachteil von **Verbrauchern** bei der Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung personenbezogener Daten u. a. zum Zwecke des Betriebs einer Auskunft. Vergleichbares dürfte für **Inkassounternehmen** gelten („vergleichbare kommerzielle Zwecke“). Verbraucher sind nach § 13 BGB natürliche Personen, die Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Umfasst ist nur die **automatisierte Datenverarbeitung** i. S. der Datenschutzvorschriften, grundsätzlich aber nicht die Vertragsabwicklung oder der Verstoß gegen Hinweis- und Unterrichtungspflichten (Gola, RDV 2016, 17). Wohl aber können besagte Organisationen wegen anderweitiger Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche und verbraucherschutzrechtliche Vorschriften, die auch eine Berührung mit dem Datenschutz haben, vorgehen, etwa wegen unzulässiger Einwilligungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verwendung finden (Gola, a.a.O.).

Auf einen Antrag des verletzten Verbrauchers kommt es nicht an. Die Organisation macht vielmehr eigene Ansprüche geltend (Gola, a.a.O.). Sie ist befugt, insbesondere kleinere Unternehmen formfrei auf einen Datenschutzverstoß aufmerksam zu machen und diese auf die maßgebliche Rechtslage hinzuweisen (Halfmeier, NJW 2016, 1128). Dem **gerichtlichen Verfahren** soll eine **Abmahnung** und das Einfordern einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** vorausgehen (Eckhardt, Datenschutz-Berater 2016, 63). Auch kann die Verbraucherschutzorganisation wie eine Datenschutzaufsichtsbehörde die **Beseitigung** der auf dem Datenschutzverstoß beruhenden Störung **verlangen**, insbesondere kann sie die Berichtigung, die Löschung, die Sperrung oder die Benachrichtigung von unberechtigten Empfängern gerichtlich erzwingen (Spindler, ZD 2016, 114; Halfmeier, a.a.O.; Gola, a.a.O.). Nach § 12a UKlaG hat das Gericht vor einer Entscheidung die zuständige Datenschutzbehörde zu hören.

### Weiterführende Literatur

Eckhardt, Klagebefugnis für Verbände, Datenschutz-Berater 2016, 63

Gola, Verbandsklagen - ein neues Schwert des Datenschutzes?, RDV 2016, 17

Halfmeier, Die neue Datenschutzverbandsklage, NJW 2016, 1126

Podszun/de Toma, Die Durchsetzung des Datenschutzes durch Verbraucherrecht, Lauterkeitsrecht und Kartellrecht, NJW 2016, 2987

Spindler, Verbandsklagen und Datenschutz - das neue Verbandsklagerecht, ZD 2016, 114

zur Wiesche, Datenschutz und Wettbewerbsrecht - wo sind die Schnittstellen?, BvD-News 2016, 49